

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1995/96

Ausgegeben am 10. Mai 1996

29. Stück

349. Verlautbarung des Studienplanes für die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte an der Universität Innsbruck; Neuverlautbarung

Der Studienplan für die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte an der Universität Innsbruck wurde von der Studienkommission für diese Studienrichtung am 26. 2. 1996 beschlossen und vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlaß vom 26. 3. 1996, GZ. 81.018/5-I/A/12b/96, genehmigt.

STUDIENPLAN FÜR DIE STUDIENRICHTUNG UR- UND FRÜHGESCHICHTE

Auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 in der geltenden Fassung und auf Grund der geänderten Studienordnung für die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte, BGBl. Nr. 256/1988, wird gemäß § 3 Abs. 2 und 3 und § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes verordnet:

Besondere Voraussetzungen

§ 1. Die Reifeprüfung aus Latein muß gem. § 4 Abs. 1 lit. a der UBVO, BGBl. Nr. 510/1988, in der geltenden Fassung, vor Beginn des dritten anrechenbaren Semester abgelegt sein.

Erster Studienabschnitt

§ 2. (1) In der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte sind im ersten Studienabschnitt 54 Wochenstunden zu absolvieren.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren:

| | Names des Faches: | Wochenstunden: |
|----|---|----------------|
| a) | Einführung in die Methoden der Ur- und Frühgeschichtsforschung (Proseminare=PS) | 8 |
| | Bildungsziel ist das Vertrautsein mit der Methodik des Faches, im Besonderen mit der Nomenklatur, der Quellenkritik sowie mit den technischen Methoden der Dokumentation. | |
| b) | Einführung in die Urgeschichte (Vorlesung=VO) | 16 |
| | Bildungsziel der Vorlesungen ist der Erwerb eines fundierten Überblickes über sämtliche Epochen der Urgeschichte (Altsteinzeit, Jungsteinzeit, Bronzezeit, Eisenzeit) | |

| | |
|--|----|
| c1) Einführung in die Frühgeschichte (Vorlesung=VO) | 8 |
| c2) Einführung in die Archäologie des hohen und des späten Mittelalters und der Neuzeit (Vorlesung=VO) | 2 |
| Bildungsziel der Vorlesungen ist der Erwerb eines fundierten Überblickes über die Frühgeschichte und der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit. | |
| d) Hilfswissenschaften der Ur- und Frühgeschichte (Vorlesungen=VO, Vorlesungen/Übungen=VU) | 4 |
| Bildungsziel sind profunde Kenntnisse in die Methodik, Aussagekraft und Anwendbarkeit der technischen Hilfswissenschaften (Nachbarfächer) wie Geodäsie und Bauaufnahme und besonders der naturwissenschaftlichen Nachbarfächer wie Physische Anthropologie, Archäozoologie, Paläobotanik, Geologie und der naturwissenschaftlichen Datierungsmethoden. | |
| e) Grabungen (Praktikum) in der Dauer von 18 Tagen (Praktika=PK) | 9 |
| Bildungsziel ist die Befähigung jedes Absolventen des ersten Studienabschnittes selbständig kleinere Grabungen durchführen und entsprechend dokumentieren zu können. | |
| f) Exkursionen im In- oder benachbarten Ausland zu den in lit. b und c genannten Fächern (Exkursionen=EX, Exkursionen/Übungen=EU) | 7 |
| Bildungsziel sind gute Kenntnisse zu Fundgattungen und zur Topographie archäologischer Kulturreale. | |
| Summe: | 54 |

(3) Studieneingangsphase:

Als Studieneingangsphase sind im Rahmen des ersten Studienjahres insgesamt zu absolvieren:

| Name des Faches: | Wochenstunden: |
|---|----------------|
| Einführung in die Methoden der Urgeschichtsforschung gem. § 2. (2) a) (Proseminar=PS) | 2 |
| Einführung in die Urgeschichte gem. § 2. (2) b) (Vorlesung=VO) | 4 |
| Einführung in die Frühgeschichte und in die Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit gem. § 2. (2) c) (Vorlesungen) | 2 |
| Summe: | 8 Stunden |

Die Studieneingangsphase ist deshalb breit gefächert angelegt, damit den Hörern während dieser Zeit eine Entscheidungshilfe geboten wird, ob sie in ihren Neigungen und Talenten den Anforderungen im Fache Ur- und Frühgeschichte entsprechen.

- (4) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte haben aus Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen mit Bewilligung der zuständigen akademischen Behörde an Stelle einer weiten Studienrichtung gewählt wurden, während des ersten Studienabschnittes insgesamt mindestens weitere 25 Wochenstunden zu absolvieren und mit Zeugnissen zu belegen.
- (5) Im Studium des Fächerbündels soll höchstens ein Drittel der Anzahl der Wochenstunden aus Randgebieten der ersten Studienrichtung (nicht aus bereits in der ersten Studienrichtung vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächern) enthalten sein. Jede aus anderen Fächern gewählte Studienrichtung muß mit mindestens 6 Stunden ausgewiesen sein, wovon mindest zwei Stunden Proseminare oder gleichwertige Lehrveranstaltungen, weitere zwei Stunden Vorlesungen sein sollen.

§ 3. (1) Die Zulassung für Hörer der ersten Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte zur ersten Diplomprüfung setzt die Anfertigung einer Proseminararbeit aus den in § 4. Abs. 2 lit. a bis c genannten Fächern der Studienordnung für die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte voraus.

- (2) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:
- a) Einführung in die Methoden der Ur- und Frühgeschichte;
 - b) Einführung in die Urgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Österreichs;
 - c) Einführung in die Frühgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Österreichs.

- (3) Die Proseminararbeit soll eine schriftliche Arbeit sein, die spätestens ab dem 3. Semester auf Wunsch des Kandidaten vergeben wird, und einen Umfang von mindestens 10 Seiten umfaßt sowie Literaturangaben, Anmerkungen und selbstgezeichnete Abbildungen enthält. Die Betreuung und Beurteilung einer Proseminararbeit kann außer von habilitierten Angehörigen auch von Assistenten und Lehrbeauftragten des Institutes übernommen werden.

Bildungsziel der Proseminararbeit:

Das Bildungsziel der Pflicht- und Wahlfächer des ersten Studienabschnittes ist der Erwerb eines fundierten Überblickes über sämtliche Epochen der Urgeschichte, der Frühgeschichte und der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit. Gleichzeitig sollen die Hörer mit den Methoden (zeichnerische Dokumentation, Nomenklatur, technische und statistische Methoden) und den Nachbarwissenschaften des Faches vertraut sein. In diesem Sinne dient das Verfassen einer Proseminararbeit gem. § 3 (1) nur in zweiter Linie dem Nachweis der Befähigung zum Verfassen einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit sondern vielmehr dem Nachweis des richtigen Umgangs mit primären (Fundmaterial) und sekundären Quellen (Literatur) in der entsprechenden fachüblichen Form (Aufbau eines Kataloges; richtige Zitierweise; Layout von Tafeln).

Zweiter Studienabschnitt

- § 4. (1) In der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte sind, sofern sie als erste Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt insgesamt 45 Wochenstunden aus den in § 7. Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern der Studienordnung für die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte zu absolvieren.
- (2) In der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte sind, sofern sie als zweite Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt insgesamt 25 Wochenstunden aus den in § 7. Abs. 6 genannten Pflicht- und Wahlfächern der Studienordnung für die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte zu absolvieren.
- (3) Wurde die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren:

| | Name des Faches | Wochenstunden |
|----|--|---------------|
| a) | Ausgewählte Probleme der Ur-, und Frühgeschichte (Vorlesungen=VO, Vorlesungen/Übungen =VU) Bildungsziel ist das Vertrautsein mit ausgewählten Problemen der genannten Kulturperioden. | 10 |
| b) | Seminare aus dem in lit. a genannten Fach (Seminare=SE) Bildungsziel ist - aufbauend auf das im ersten Studienabschnitt erworbene Wissen - die Befähigung, wissenschaftliche Problemstellungen zu erfassen und darzustellen. Jeder Hörer sollte in der Lage sein, binnen einer relativ kurzen Zeit zu einem Thema aus einer der Perioden, die das Fach umfaßt, ein wissenschaftlich solides Seminar-Referat zu verfassen. | 10 |
| c) | Hilfswissenschaften der Ur- und Frühgeschichte (Vorlesungen=VO, Vorlesungen/Übungen=VU) Bildungsziel ist die Befähigung, zu archäologischen Befunden flankierende Untersuchungen der naturwissenschaftlichen und technischen Nachbarfächer selbständig einzuleiten, wozu auch die Zusammenarbeit mit bestimmten wissenschaftlichen Nachbarinstitutionen vermittelt wird. | 6 |
| d) | Grabungen (Praktikum) in der Dauer von 18 Tagen aus dem in lit. a genannten Fach (Praktika=PK) Bildungsziel ist die Befähigung jedes Absolventen des zweiten Studienabschnittes selbst Grabungen zu planen, organisieren und zu leiten, dabei eine entsprechende Dokumentation und Fundverwaltung zu erstellen und bis zur Publikation vorbereiten zu können. | 9 |

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| e) | Exkursion zu dem in lit. a. genannten Fächern in der Dauer von sechs bis acht Tagen im In- oder Ausland durchzuführen sind (Exkursionen=EX, Exkursionen/Übungen=EU) Bildungsziel sind gute Kenntnisse zu Fundgattungen, zur archäologischen Topographie von Kulturrealen und Museen. | 8 |
| f) | Vorprüfungsfach gem. § 8 Abs. (2) der Studienordnung Bildungsziel ist die Kenntnis zur Methodik eines benachbarten Faches, bzw. die Vertiefung in wissenschaftstheoretischer Hinsicht. Summe: | 2 |
| | | 45 |
| (4) | Wurde die Studienordnung Ur- und Frühgeschichte als zweite Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren: | |
| a) | Name des Faches Ausgewählte Probleme der Ur- und Frühgeschichte (Vorlesungen=VO, Vorlesungen/Übungen=VU) | Wochenstunden 9 |
| b) | Seminare aus dem in lit. a genannten Fach (Seminare=SE) | 8 |
| c) | Exkursionen zu dem in lit. a genannten Fach, die im Inland durchzuführen sind (Exkursionen=EX, Exkursionen/Übungen=EU) | 8 |
| (5) | Ordentliche Hörer der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte haben aus Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen mit Bewilligung der zuständigen akademischen Behörde an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden (sog. Fächerbündel), im zweiten Studienabschnitt insgesamt mindestens 15 Wochenstunden zu absolvieren. | |
| (6) | Im Studium der Gewählten Fächer (Fächerbündel) soll höchstens ein Drittel der Anzahl der Wochenstunden aus Randgebieten der ersten Studienrichtung (nicht aus bereits in der ersten Studienrichtung vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächern) enthalten sein. Jede aus anderen Fächern gewählte Studienrichtung muß mit mindestens 6 Stunden ausgewiesen sein, wovon zumindest zwei Stunden Proseminare oder gleichwertige Lehrveranstaltungen, weitere zwei Stunden Vorlesungen sein sollen. | |

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt für Studierende, die die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte als erste Studienrichtung gewählt haben, die Verfassung einer eigenständigen Diplomarbeit voraus.

Bildungsziel der Diplomarbeit ist der Nachweis der Befähigung, die gestellten wissenschaftlichen Problemstellungen zu erfassen, darzustellen und zu lösen. Die Arbeit hat die entsprechende fachübliche Form in Zitierweise, Bibliographie, Tafelgestaltung und Abbildungshinweisen zu berücksichtigen, wie es als Norm für Drucklegung in Schriftenreihen gilt.

- (2) Wurde die Studienrichtung als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung überdies eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung wissenstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen.
- (3) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:
 - a) Methoden der Ur- und Frühgeschichte
 - b) Urgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Europas
 - c) Frühgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Europas

- (4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:
- (5) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist.
- (6) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der ersten Studienrichtung oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung im Zusammenhang steht, dieser Studienrichtung anzusehen ist.
- (7) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.
- (8) Für Studierende, die Ur- und Frühgeschichte als zweite Studienrichtung gewählt haben, entfällt der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung.

§ 6. Der Studienplan tritt nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

o. Univ.-Prof. Dr. Konrad SPINDLER
Der Vorsitzende der Studienkommission

MITTEILUNGSBLAETT

DER

UNIVERSITAET INNSBRUCK

Studienjahr 1988/89 Ausgegeben am 27. Jänner 1989 28. Stück

103. Verlautbarung des Studienplanes für die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte an der Universität Innsbruck; Neuverfassung

Der Studienplan für die Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte an der Universität Innsbruck wurde von der Studienkommission für diese Studienrichtung am 21. 3. 1988 beschlossen und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Erlass vom 28. 11. 1988, Zl. 81065/4-112/88, genehmigt.

STUDIENPLAN FÜR DIE STUDIENRICHTUNG UR- UND FRÜHGESCHICHTE

Auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1972, 467/1974, 561/1978 und 477/1979, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und auf Grund der gesonderten Studienordnung für die Studienrichtung "Ur- und Frühgeschichte", BGBl. Nr. 256/1988, wird gemäß § 3 Abs. 2 und 3 und § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes verordnet:

Besondere Voraussetzungen:

§ 1. Reifeprüfung aus Latein muß gemäß § 2 der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356, als Zusatzprüfung vor der Inskription als ordentlicher Hörer der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte abgelegt werden.

Erster Studienabschnitt

§ 2. (1) In der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte sind im ersten Studienabschnitt 54 Wochenstunden nach Maßgabe des Studienplans zu inskrinieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskrinieren:

Name des Faches.

Zahl der Wochenstunden

- a) Einführung in die Methoden der Ur- und Frühgeschichtsforschung (Vorlesungen/Übungen = VU, Übungen = UE, Proseminare = PS) 8
- b) Einführung in die Urgeschichte (Vorlesungen = VL) 16
- c) Einführung in die Frühgeschichte (Vorlesungen = VL)
- c1) Frühgeschichtliche Archäologie des 1. Jt. nach Chr. 8
- c2) Archäologie des hohen und späten Mittelalters und der Neuzeit 2
- d) Hilfswissenschaften der Ur- und Frühgeschichte (Vorlesungen = VL, Vorlesungen/Übungen = VU) 4
- e) Grabungen (Praktikum) in der Dauer von 18 Tagen (Praktika = PK) 9
- f) Exkursionen im Inland zu den in 11. b und c genannten Fächern (Exkursionen = Ex, Exkursionen/Übungen = EU) 7